

Organen, volkseigenen Kombinat und Betrieben bestätigen die Ausrüstungsnormative. Sie übergeben sie dem Staatlichen Amt für Berufsausbildung zur Veröffentlichung. Ausrüstungsnormative für Ausbildungsberufe, in denen die Ausbildung von Lehrlingen ausschließlich in einem Verantwortungsbereich erfolgt, sind im Verkündungsblatt des jeweiligen Organs bekanntzugeben.

(6) Bei der Aus- und Weiterbildung in Ausbildungsberufen, deren Inhalt in Grundberufe integriert und die außerdem weiterhin bestehen bleiben, werden die Unterrichtsmittel verwendet, die in den Ausrüstungsnormativen der jeweiligen Grundberufe enthalten sind.

§3

Konzeptionen

für die Entwicklung moderner Unterrichtsmittel

(1) Als Grundlage für die Ausarbeitung der Ausrüstungsnormative sind unter der Verantwortung der für den Inhalt der Ausbildungsberufe verantwortlichen Leiter der volkseigenen Kombinate, Betriebe und Organe von den Berufsfachkommissionen „Konzeptionen für die Entwicklung moderner Unterrichtsmittel, der Unterrichtshilfen und für die Weiterbildung der Lehrkräfte“ (nachfolgend Konzeptionen genannt) auszuarbeiten.

(2) Die Ausarbeitung der Konzeptionen hat entsprechend der „Richtlinie des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung vom 20. August 1969 zur Ausarbeitung von Vorschlägen für die Entwicklung moderner Unterrichtsmittel, der Unterrichtshilfen und für die Weiterbildung der Lehrkräfte sowie für die Entwicklung von Ausrüstungsnormativen zur Sicherung eines hohen Ausbildungsniveaus in der sozialistischen Berufsausbildung der Deutschen Demokratischen Republik“* zu erfolgen.

(3) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe sind dafür verantwortlich, daß die Berufsfachkommissionen der volkseigenen Kombinate, Betriebe und Organe bei der Ausarbeitung der Konzeptionen Anleitung erhalten, damit didaktisch und ökonomisch begründete und zwischen den einzelnen Berufsfachkommissionen abgestimmte Konzeptionen für Unterrichtsmittel ausgearbeitet werden. Durch Koordinierung der Arbeit verschiedener Berufsfachkommissionen ist zu gewährleisten, daß für gleiche oder ähnliche Stoffgebiete der Lehrpläne für Fächer beziehungsweise Lehrgänge aus den Rahmenausbildungsunterlagen mehrerer Ausbildungsberufe einheitliche Unterrichtsmittel festgelegt werden. Bei der Festlegung von Unterrichtsmitteln für Fächer beziehungsweise Lehrgänge, bei denen eine über den eigenen Verantwortungsbereich hinausgehende Querschnittsbreite zu erwarten ist, haben die Leiter der zentralen staatlichen Organe zu sichern, daß die Ausarbeitung der Konzeptionen zwischen verschiedenen Wirtschaftsbereichen koordiniert erfolgt.

Entwicklung, Herstellung und Bereitstellung
berufsspezifischer Unterrichtsmittel

§4

(1) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe beziehungsweise die von ihnen entsprechend § 2 Abs. 4 beauftragten Leiter von wirtschaftsleitenden oder staatlichen Organen, volkseigenen Kombinat und Betrieben sind dafür verantwortlich, daß die in den Ausrüstungsnormativen festgelegten Unterrichtsmittel ent-

wickelt, hergestellt und für den Unterricht bereitgestellt werden. In die Entwicklung von Unterrichtsmitteln beziehen sie die Kapazitäten und Möglichkeiten wissenschaftlicher Institute, der Institute für die Ausbildung von Ingenieurpädagogen und anderer Einrichtungen ein. Die technischen Möglichkeiten der Berufsausbildungsstätten, die Klubs junger Techniker, Foto- und Filmzirkel und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit im sozialistischen Wettbewerb und in der Bewegung der Messen der Meister von morgen sind zu nutzen.

(2) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe orientieren die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen auf den Unterrichtsmittelselbstbau als Hauptweg für die Realisierung der Ausrüstungsnormative.

§5

(1) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe beziehungsweise die von ihnen entsprechend § 2 Abs. 4 beauftragten Leiter können die Herstellung von Unterrichtsmitteln an Kombinate oder Betriebe als Lehrproduktion für die Ausbildung von Lehrlingen übertragen, wenn es sich im Sinne der Ausrüstungsnormative um verbindliche Unterrichtsmittel handelt, die Produktion dieser Unterrichtsmittel den an eine Lehrproduktion zu stellenden Anforderungen gerecht wird und die erforderliche Stückzahl das rechtfertigt.

(2) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe gewährleisten, daß Baugruppen oder Bauelemente von Geräten, Maschinen und Anlagen, die in der Volkswirtschaft produziert werden, als Unterrichtsmittel oder für die Herstellung von Unterrichtsmitteln ausreichend zur Verfügung stehen.

(3) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, die im eigenen Verantwortungsbereich nicht über Möglichkeiten der Herstellung bestimmter Unterrichtsmittel verfügen, sichern deren Herstellung durch Vereinbarungen mit Leitern anderer Organe, Kombinate oder Betriebe.

§6

(1) Die Gewährleistung der Entwicklung, Herstellung und Bereitstellung der Unterrichtsmittel unter der Verantwortung der Leiter der zentralen staatlichen Organe erfolgt mit Hilfe von Sektionen für Unterrichtsmittel bei Zentralstellen für Berufsausbildung oder ähnlichen Einrichtungen. Die Sektionen für Unterrichtsmittel sind für einzelne Ausbildungsberufe oder für Gruppen verwandter Ausbildungsberufe zu bilden.

(2) Die Sektionen für Unterrichtsmittel haben die Aufgaben,

- die Leiter bei der Entfaltung der Initiative der Lehrlinge und Lehrkräfte in den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen für den Selbstbau von Unterrichtsmitteln zu unterstützen
- die Unterrichtsmittelentwicklungen in den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen zu erfassen und zu gewährleisten, daß verschiedene Entwicklungen von Unterrichtsmitteln zum gleichen Thema vermieden und didaktisch sowie ökonomisch optimale Lösungen entsprechend den Ausrüstungsnormativen herbeigeführt werden
- die Ausarbeitung von technischen und didaktisch-methodischen Dokumentationen vorzunehmen oder zu organisieren, nach denen im Unterrichtsmittelselbstbau Unterrichtsmittel der Ausrüstungsnormative in den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen einheitlich hergestellt werden können

* Broschüre des Deutschen Instituts für Berufsbildung